



25/SN-293/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 25/SN-293/ME
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	23. GE 9/90
Datum:	6. APR. 1990
Verteilt	6.4.90 Kfo
Chitenschhof	

Hajek

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-290/354-1990

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

2.4.1990

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG);
 Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 20.049/3-1/1990

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Entwicklung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem ASVG und hiezu verwandten Gesetzen wird als nicht unproblematisch angesehen. Bereits die 48. Novelle zum ASVG, welche mit 1. Jänner 1990 in Kraft getreten ist, ist mit Mehraufwendungen in der Höhe von ca. 1 Mrd. S verbunden. Mit der Realisierung des vorliegenden Gesetzesvorhabens wird ein weiterer Mehrbedarf von 1.523 Mio. S verursacht. Unabhängig von diesen Erhöhungen ist durch das Ansteigen des menschlichen Durchschnittsalters mittel- bis langfristig mit einer Explosion der Ausgaben für die Pensionsversicherung zu rechnen.

Es muß verlangt werden, daß der Bund auch in Zukunft die im Zusammenhang mit den vorliegenden und verwandten Gesetzesentwürfen entstehenden finanziellen Erfordernisse zur Gänze selbst trägt und nicht etwa im Zuge kommender Finanzausgleichsverhandlungen einen Teil der von ihm übernommenen Lasten seinerseits den Ländern aufbürdet. Für das Land sind Mehrkosten daraus, sei es im Weg höherer Dienstgeberbeiträge, sei es im

Weg vermindelter Leistungen der sozialen Krankenversicherung für die Krankenanstalten oder auf andere Weise, auf Grund der finanziell angespannten Lage nicht annehmbar.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken wird angeregt, die Möglichkeit einer Verlängerung der Meldefristen nach § 33 ASVG zwischen dem jeweiligen Sozialversicherungsträger und dem Dienstgeber gesetzlich vorzusehen. Für den Bereich des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde eine solche Verlängerung mit der Salzburger Gebietskrankenkasse vereinbart. Die Verlängerung hat ihren Grund einerseits in der Organisationsstruktur des Amtes und andererseits im Umstand, daß eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse erst nach Vorliegen der Dienstantrittsmeldung erstattet werden kann. Sie besteht darin, daß für Landesbedienstete im allgemeinen die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse auch dann rechtzeitig ist, wenn sie innerhalb von 30 Tagen erfolgt. Dazu gehören auch folgende Bereiche: allgemeine Pflichtschulen, Berufsschulen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsschulen, landwirtschaftliche Fachschulen, die Fremddienststellen, die Religionslehrer, die Hausbesorgervertretungen, die Lernschwestern, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Landesforstgärten und die Nebenberufe.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor